



**Postulat von Patrick Rösli
betreffend Depot- und Kulturgüterschutzräume für die Burg Zug und das Kunsthaus Zug
(Vorlage Nr. 3964.1 - 18275)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 30. Juni 2026

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Rösli reichte am 23. Juli 2025 das Postulat betreffend Depot- und Kulturgüterschutzräume für die Burg Zug und das Kunsthaus Zug (Vorlage Nr. 3964.1 - 18275) ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 28. August 2025 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen dazu Bericht und Antrag, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
2.1.	Betroffene Kulturgüter	3
2.2.	Kulturgüterschutzräume und Depotflächen	3
2.3.	Zuständigkeiten und Vollzug	4
3.	Vorgaben des Kulturgüterschutzes	4
3.1.	Gesetzliche Grundlagen	4
3.2.	Massnahmen des Kulturgüterschutzes	4
3.3.	Finanzierung	5
3.4.	Fazit	6
4.	Situation im Kanton Zug	7
4.1.	Situation Kulturgüterschutzräume im Allgemeinen	7
4.2.	Situation Museum Burg Zug und Kunsthaus im Besonderen	8
4.3.	Fazit	9
5.	Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat	9
6.	Antrag	10

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Parlament, das Postulat betreffend Depot- und Kulturgüterschutzräume für die Burg Zug und das Kunsthaus Zug teilerheblich zu erklären.

Kulturgüter werden derzeit sowohl in einfachen Depots als auch in speziell gesicherten Kulturgüterschutzräumen gelagert. Während Depots keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen, haben Kulturgüterschutzräume hohe bauliche Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3) zu erfüllen und sind für Objekte von nationaler Bedeutung vorgeschrieben.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) sind Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (sog. A- und B-Objekte), die bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen besonderen Schutzes bedürfen, nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern. Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Eigentümerinnen resp. Eigentümer sowie der Gemeinden die betreffenden Objekte. Diese sind im Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar) 2021 für den Kanton Zug enthalten, so etwa die Sammlung des Museums Burg Zug als auch diejenige des Kunsthauses Zug (je A-Objekte). Für Kulturgüter von lokaler Bedeutung bestehen dagegen derzeit keine verbindlichen Anforderungen.

Im Kanton Zug stehen aktuell nicht ausreichend geeignete Flächen für den Schutz von Kulturgütern in Notlagen zur Verfügung. Das Museum Burg Zug und das Kunsthaus Zug haben ihren entsprechenden Bedarf im Rahmen des Postulats dargelegt. Der Gesamtflächenbedarf an Depot- und Kulturgüterschutzräumen für die übrigen Kulturgüter im Kanton Zug ist hingegen bislang nicht bekannt.

In einem ersten Schritt ist deshalb der effektive Bedarf an Depots und Kulturgüterschutzräumen im Kanton Zug zu ermitteln und daraus ableitend eine Bedarfsplanung zu erstellen. Erst gestützt auf diese Grundlagen kann beurteilt werden, welche konkreten weiteren Massnahmen seitens des Kantons erforderlich und zweckmässig sind. Unabhängig davon besteht insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegfall des Kulturgüterschutzraums der Burg Zug bereits heute Handlungsbedarf. Es sind deshalb geeignete Übergangs- oder Provisoriumslösungen zu prüfen und soweit zweckmässig umzusetzen.

2. Ausgangslage

Ziel des Kulturgüterschutzes ist es, Schäden, Zerstörungen oder Verluste an Kulturgütern zu verhindern. Der Schutz umfasst insbesondere organisatorische, technische und bauliche Massnahmen. Dazu gehören unter anderem die Ausarbeitung von Notfallplanungen, die bauliche Sicherung an Gebäuden oder die Erstellung sogenannter Kulturgüterschutzräume. Er betrifft sowohl bewegliche als auch unbeweglichen Güter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen.

2.1. Betroffene Kulturgüter

Als Kulturgüter gelten Objekte, die aufgrund ihres geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung sind.¹ Sie werden in drei Kategorien eingeteilt:²

- A-Objekte: Kulturgüter von nationaler Bedeutung;
- B-Objekte: Kulturgüter von regionaler Bedeutung;
- C-Objekte: Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt hierzu das KGS-Inventar für Kulturgüter von nationaler (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte)³ und unterscheidet dabei in die Kategorien «Bauten», «Archäologie» und «Sammlungen».

Im Bereich «Sammlungen» (worauf sich das Postulat einzig bezieht) sind im KGS-Inventar im Kanton Zug folgende Objekte aufgeführt:

- Bibliothek des ehemaligen Kapuzinerklosters Zug (A-Objekt);
- Bürgerarchiv Zug (A-Objekt);
- Kunsthaus (A-Objekt);
- Museum in der Burg Zug (A-Objekt);
- Pfarrbibliothek St. Michael (A-Objekt);
- Staatsarchiv Zug (A-Objekt);
- Stadtarchiv Zug (B-Objekt).

2.2. Kulturgüterschutzräume und Depotflächen

Kulturgüter werden im Kanton Zug aktuell sowohl in Kulturgüterschutzräumen als auch in Depots gelagert:

- Der Kulturgüterschutzraum stellt die zentrale bauliche Massnahme des Kulturgüterschutzes dar. Standortwahl, Bauausführung und Einrichtung solcher Schutzräume sind für Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) auf Bundesebene geregelt. Massgeblich sind insbesondere die Administrativen Weisungen für den Bau und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen (AW KGSR 2025) sowie die Technischen Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 2017).
- Bei Depots handelt es sich um Lagerflächen für Gegenstände, deren Anforderungen gesetzlich nicht spezifisch geregelt sind. Diese ergeben sich vielmehr aus Fachrichtlinien, Empfehlungen und anerkannten Standards.⁴ Typischerweise handelt es sich um Lagerräume mit einer stabilen Grundinfrastruktur zur langfristigen Aufbewahrung gewöhnlicher musealer Objekte. Die klimatischen Bedingungen werden kontrolliert, jedoch nicht hochpräzise reguliert. Zudem verfügen solche Depots über Standardlösungen hinsichtlich Sicherheits- und Lagertechnik, ein besonderer baulicher Schutz bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen oder andere Notlagen ist hingegen nicht gewährleistet.

Die Anforderungen an Kulturgüterschutzräume haben sich mit der Revision des KGSG im Jahr 2014 wesentlich verändert. Bis dahin wurde nicht zwischen Kulturgütern von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung unterschieden. Die gesetzlichen Anforderungen galten für alle Kategorien, weshalb grundsätzlich für sämtliche Schutzgüter Kulturgüterschutzräume mit

¹ Art. 1 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. August 1962, SR 0.520.3.

² Art. 1 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31).

³ Art. 4 lit. d Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3)

⁴ Zu nennen sind die Standards der ICOM Schweiz (International Council of Museums – Schweizer Sektion)

entsprechendem Standard vorgesehen waren. Mit der Revision wurde die Zuständigkeit für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung den Kantonen übertragen. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone, entsprechende Anforderungen an Kulturgüterschutzräume für B- und C-Objekte festzulegen. Im Kanton Zug wurde bislang keine entsprechende Regelung erlassen.

2.3. Zuständigkeiten und Vollzug

Nach § 10 Abs. 1 Bst. e DMSG fasst der Regierungsrat Beschluss über Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen. Der Vollzug dieser Massnahmen obliegt der Direktion des Innern (§ 11 Abs. 2 DMSG). Die Durchführung der konkreten Kulturgüterschutzmassnahmen erfolgt durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Zivilschutz und Militär (§ 14 Abs. 1 Bst. i DMSG). Auf kantonaler Ebene wird der Kulturgüterschutz durch die kantonale Kulturgüterschutzbeauftragte im Amt für Denkmalschutz und Archäologie koordiniert. Sie bildet zugleich die Schnittstelle zur Kulturgüterschutz-Fachstelle des Bundes. In Zusammenarbeit mit dem Schutzraum-Verantwortlichen des Amts für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär begleitet sie unter anderem Bauvorhaben von Kulturgüterschutzräumen und stellt den fachlichen Austausch mit der Fachstelle Bauten des BABS sicher.

3. Vorgaben des Kulturgüterschutzes

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Massnahmen und Zuständigkeiten des Kulturgüterschutzes sind im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG; SR 520.3) und der dazugehörigen Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (KGSV; SR 520.31) geregelt. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) sowie in der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11). Der Kulturgüterschutz auf kantonaler Ebene ist im Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) geregelt. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz; BGS 531.1).

3.2. Massnahmen des Kulturgüterschutzes

Gemäss Art. 5 KGSG treffen die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter.⁵ Sie können Kulturgüterschutzräume bereitstellen,⁶ sind dazu aber nicht verpflichtet.⁷ Grundsätzlich obliegt es den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturgütern von nationaler Bedeutung, die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen.⁸ Die Kantone sind befugt, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer zur Durchführung oder Duldung baulicher Schutzmassnahmen zu verpflichten.⁹

Das BABS hat im Mai 2025 die aktualisierte Version der Dachstrategie «Schutzbauten» veröffentlicht. Diese legt den Schwerpunkt auf die Förderung des Baus sowie auf die Erneuerung und Umnutzung von Kulturgüterschutzräumen. Zudem sieht sie vor, dass die Kantone für ihr

⁵ § 11 Abs. 2 DMSG.

⁶ Art. 5 Abs. 6 KGSG.

⁷ BBL 2013 8987, S. 8999.

⁸ BBL 20219 521, S. 540 und 574.

⁹ Art. 64 Abs. 1 BZG.

Gebiet eine Bedarfsplanung erstellen und dass bei Sammlungen von nationaler Bedeutung im Rahmen der Planung von Bauten kultureller Institutionen die Erstellung eines Kulturgüterschutzraums vorzusehen ist.

Gemäss kantonalem Recht sind Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo erforderlich mit baulichen Massnahmen zu sichern.¹⁰ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der betroffenen Gemeinden die entsprechenden Objekte. Er kann das Zusammenlegen von Schutzbauten vorschreiben.¹¹ Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Nutzung von Kulturgüterschutzräumen durch mehrere Institutionen.

3.3. Finanzierung

3.3.1. Bund

Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung (A-Objekte) sowie für deren Einrichtung (Art. 91 Abs. 5 BZG). Für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung (B- und C-Objekte) werden keine Beiträge an bauliche Massnahmen ausgerichtet.

Im Bereich der nichtbaulichen Massnahmen kann der Bund die Kantone bei der Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien unterstützen (Art. 3 Abs. 4 KGSG). Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für finanzielle Beiträge an nichtbauliche Massnahmen enthält das geltende Bundesrecht jedoch nicht.

3.3.2. Kanton und Gemeinden

In kantonaler Hinsicht bestimmt § 37 DMSG, dass der Kanton und die Standortgemeinde an die baulichen und nichtbaulichen Massnahmen des Kulturgüterschutzes zusammen gleich hohe Beiträge leisten wie der Bund. Die Bestimmung verweist auf Art. 24 KGSG, der inzwischen nicht mehr in gleicher Form im geltenden Recht enthalten ist. Er lautete wie folgt:¹²

- 1 An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m3 nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 35 bis 45 Prozent.*
- 2 An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m3 nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehren gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent.*
- 3 An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.*

¹⁰ § 19 Abs. 1 DMSG.

¹¹ § 19 Abs. 2 DMSG.

¹² Stand 1. April 1991.

§ 37 Abs. 1 DMSG basiert damit auf der früheren Finanzierungslogik, wonach sich Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam an den Kosten beteiligen. Diese Systematik mit einer Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinden passt heute nur noch im Bereich der baulichen Massnahmen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung.

Bei baulichen Massnahmen an Kulturgüterschutzräumen für regionale und lokale Objekte sowie für nicht bauliche Massnahmen kann diese Regelung aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr im Sinne einer Abhängigkeit von Bundesbeiträgen verstanden werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Finanzierung von Kulturgüterschutzräumen für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung eine Gesetzeslücke besteht oder ob sich die Finanzierung solcher Massnahmen bereits gestützt auf das kantonale Recht sicherstellen lässt.

Es spricht vieles dafür, dass Kanton und Standortgemeinde unabhängig von allfälligen Bundesbeiträgen Beiträge an Massnahmen des Kulturgüterschutzes leisten können. Die Kantone sind für den Kulturgüterschutz, namentlich für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung, zuständig und haben die entsprechenden Schutzmassnahmen sicherzustellen. Zudem enthält § 37 Abs. 1 DMSG keine ausdrückliche Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Kulturgütern und knüpft die Beitragspflicht nicht zwingend an das Bestehen von Bundesbeiträgen. Auch aus systematischer und historischer Sicht ist die Bestimmung im Lichte ihres Zwecks auszulegen, wonach die Finanzierung von Schutzmassnahmen gewährleistet werden soll. Eine Auslegung, die die Beitragsleistung von Kanton und Gemeinden vom Vorliegen von Bundesbeiträgen abhängig machen würde, würde diesen Zweck unterlaufen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anwendung von § 37 Abs. 1 DMSG auch auf Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung sachgerecht. Dies betrifft sowohl die Finanzierung von Kulturgüterschutzräumen als auch die Unterstützung weiterer Massnahmen des Kulturgüterschutzes. Die konkrete Höhe der Beiträge von Kanton und Gemeinden ist im Einzelfall festzulegen.

3.3.3. Weitere Beiträge

Gemäss Art. 61 BZG müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten, wenn in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden sind. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten (Abs. 1). Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Heimen oder Spitälern haben bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten (Abs. 2).

Diese Ersatzbeiträge gehen an die Kantone. Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen unter anderem für die Umnutzung von Schutzanlagen als Kulturgüterschutzräume verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 BZG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 ZSV).

3.4. Fazit

Gemäss Bundesrecht liegt die Verantwortung für den Kulturgüterschutz beim Kanton, der die Bezeichnung und den Schutz der Kulturgüter sicherzustellen hat. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass ausreichende Kulturgüterschutzraum-Flächen vorhanden sind, wobei eine Pflicht zur Bereitstellung für nicht kantonseigene Kulturgüter nicht besteht.

Die Finanzierung hat sich gegenüber früher wesentlich verändert: Der Bund beteiligt sich nur noch punktuell, insbesondere bei baulichen Massnahmen für Kulturgüter von nationaler

Bedeutung, während die Hauptverantwortung für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für nichtbauliche Massnahmen bei Kanton und Gemeinden liegt. § 37 DMSG ermöglicht eigenständige Beiträge von Kanton und Gemeinden, ohne feste Vorgaben zur Höhe, so dass die Finanzierung im Einzelfall festzulegen ist.

4. Situation im Kanton Zug

4.1. Situation Kulturgüterschutzräume im Allgemeinen

Im Kanton Zug bestehen derzeit mehrere bestehende und geplante Depot- und Kulturgüterschutzraumflächen, unter anderem:

Ausgewählte, wichtige Depotflächen des Kantons (Stand Januar 2026):

- Mietobjekt Chollerstrasse 28 in Zug (am Standort kein KGS-Standard möglich);
- geplantes Mietobjekt Depot Hinterbergstrasse 32/34 in Steinhausen;
- Archiv ADA, Museum für Urgeschichte(n) sowie Burg Zug: Jetzige Hofstrasse, altes Kantonsspital und Risihalle (Provisorien mit teilweise für Kulturgut nur bedingt geeigneten Bedingungen).

Kulturgüterschutzräume im Kanton:

- Projekt Neubau Hofstrasse in Zug;
- Räume des Staatsarchivs an der Aa in Zug (werden mit Umzug an die Hofstrasse frei);
- Kirchmattweg 3 in Baar, Archiv der Kirchengemeinde;
- Pfarrhaus Cham, Archiv der Kirchengemeinde;
- Rathaus Menzingen, Kirchengüter der Gemeinde Menzingen;
- Archiv Bibliothek und Stadtarchiv, Stadt- und Kantonsbibliothek Zug;
- Stadtarchiv im Casinoparkhaus.

Mit dem neuen Standort an der Hofstrasse werden die Archive des ADA, das Museum für Urgeschichte(n) sowie das Staatsarchiv Zug zusammengeführt und Kulturgüterschutzräume zur Verfügung gestellt. Das Museum Burg Zug wird voraussichtlich an diesem Standort zu dem wenige Depotflächen erhalten, welche jedoch den KGS-Standard nicht erfüllen. Für weitere Sammlungen stehen dort keine Flächen zur Verfügung.

Überzählige Zivilschutz- oder Militäranlagen, welche umgenutzt werden könnten, bestehen aktuell nicht. Über deren Ausscheidung wird voraussichtlich Ende 2026 entschieden. Es eignen sich nicht alle diese Anlagen. Am besten könnten Umbauten von Bereitstellungsanlagen oder geschützten Sanitätsstellen die Anforderungen an den Schutz von Kulturgütern erfüllen. Der jeweilige Standort und die Verhältnisse müssen im Vorfeld über einen längeren Zeitraum genau geprüft werden (u.a. hinsichtlich Gefahrenzonen, Klima, Bausubstanz, Zugänglichkeit).

Auf dem Areal Hinterberg in Steinhausen wird eine Machbarkeitsstudie für den Bau eines Kulturgüterschutzraumes mit einem Planungshorizont ab frühestens 2040 durchgeführt. Dort könnten grundsätzlich geeignete Lagerflächen für grössere Kulturgüterschutzräume entstehen. Bislang wurde jedoch noch kein offizieller Bedarf angemeldet.

Trotz bestehender und geplanter Infrastrukturen stehen im Kanton Zug insgesamt nicht genügend geeignete Depot- und Kulturgüterschutzraumflächen zur Verfügung. Ausser dem Museum für Urgeschichte(n) verfügen die übrigen Museen mit gesetzlichem Kulturgüterschutzauftrag,

insbesondere das Museum Burg Zug und das Kunsthaus Zug, derzeit über keine bzw. nicht genügend geeignete Depot- und Kulturgüterschutzräume.¹³

Das Museum Burg Zug und das Kunsthaus Zug haben ihren Bedarf gemäss Beilage zum Postulat skizziert. Der effektive Gesamtbedarf an Depot- und Kulturgüterschutzräumen im Kanton Zug ist jedoch bislang nicht bekannt. Der im Postulat aufgezeigte Bedarf des Museums Burg Zug und des Kunsthauses Zug erlaubt keine Aussagen über den Bedarf weiterer öffentlicher, institutioneller oder privater Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern. Eine koordinierte und nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Bedarfserhebung liegt derzeit nicht vor.

Die «Potentialanalyse Museumslandschaft Zug»¹⁴ empfiehlt eine langfristige Depotstrategie für Stadt und Kanton aufgrund der unzureichenden aktuellen Flächensituation. Es hat zu wenige langfristig gesicherte und standardkonforme Flächen, verteilt auf verschiedene Standorte und insgesamt zu geringe Kapazitäten.¹⁵

4.2. Situation Museum Burg Zug und Kunsthaus im Besonderen

Bei den Sammlungen des Kunsthauses Zug sowie des Museums in der Burg Zug handelt es sich um Kulturgüter von nationaler Bedeutung, für welche entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben Kulturgüterschutzräume vorzusehen sind.

4.2.1. Museum Burg Zug

Die «Stiftung Museum Burg Zug» wurde 1975 vom Kanton Zug, der Stadt Zug, der Bürgergemeinde Zug und der Korporation Zug als öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Zug gegründet. Sie bezweckt, in der Burgliegenschaft ein Museum zu betreiben und dadurch Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur zu ermöglichen.¹⁶ Zwischen dem Kanton und dem Museum der Burg Zug besteht eine Leistungsvereinbarung.

Die bisherigen Kulturgüterschutzraum-Flächen der Burg Zug erfüllen die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr, weshalb ein Ersatzraum erforderlich ist, allenfalls in Form eines gemeinsamen Depots mit anderen Institutionen. Da ein solches Projekt einen längeren, mehrere Jahre dauernden Planungshorizont hat, braucht es vermutlich mittelfristig eine provisorische Lösung. Ein Gesuch um Aufhebung des Kulturgüterschutzraumes Burg Zug wurde beim BABS auf dessen Aufforderung am 30. Januar 2024 eingereicht. Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 erfolgte die Entlassung unter Vorbehalt:

«Es muss auf Seiten des Kantons und der Institutionen nach alternativen Lösungen zur Unterbringung der Kulturgüter des Museums Burg Zug gesucht werden. Dabei soll ebenfalls eine all-fällige Umnutzung von überzähligen Schutzanlagen geprüft werden. Zudem sollen andere kulturelle Institutionen im Kanton, die ebenfalls Bedarf an sicherer Unterbringung ihrer Kulturgüter haben, in die Bedarfsplanung einbezogen werden.»

Der Kanton Zug ist als Eigentümer der Burg Zug, als Mitbegründer der öffentlich-rechtlichen Trägerstiftung sowie gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der

¹³ Potenzialanalyse «Museumslandschaft Zug» Abschlussbericht, München, Juli 2024, METRUM Managementberatung GmbH, S. 41.

¹⁴ Potenzialanalyse «Museumslandschaft Zug» Abschlussbericht, München, Juli 2024, METRUM Managementberatung GmbH

¹⁵ Potenzialanalyse «Museumslandschaft Zug» Abschlussbericht, München, Juli 2024, METRUM Managementberatung GmbH, S. 41.

¹⁶ Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg vom 21. November 1974, BGS 423.31; <https://www.burg-zug.ch/page/de/museum/stiftung>, besucht am 8. Oktober 2025.

Burg Zug und aufgrund der Auflagen des BABS in der Mitverantwortung in Bezug auf die Suche nach alternativen Lösungen zur Unterbringung der Kulturgüter des Museums Burg Zug.

4.2.2. Kunsthaus

Die Zuger Kunstgesellschaft wurde als Verein gegründet und ist für den Betrieb des Kunsthauses Zug verantwortlich. Sie ist Eigentümerin der Kunstsammlungen, die sie betreut und kontinuierlich ergänzt.¹⁷ Als Eigentümerin ist sie grundsätzlich verpflichtet, ausreichend Kulturgüterschutzraumflächen zu organisieren. Gemäss Postulat verfügt das Kunsthaus Zug über verschiedene dezentrale und teilweise temporäre Lagerräume, die den Anforderungen an einen Kulturgüterschutzraum nicht entsprechen. Für einige dieser Flächen bestehen zudem nur befristete Mietverträge. Es besteht daher Handlungsbedarf, um die Lagerung der Kunstsammlung langfristig sicherzustellen und die gesetzlichen Vorgaben zum Kulturgüterschutz zu erfüllen.

4.3. Fazit

Die aktuelle Situation der Depot- und Kulturgüterschutzräume im Kanton Zug ist unzureichend abgeklärt. Der konkrete Bedarf wurde bislang weder koordiniert noch nach einheitlichen Standards und Kriterien erhoben. Eine nachhaltige und gesamtheitliche Lösung liegt derzeit nicht vor. Teilweise bestehen lediglich provisorische oder nur bedingt geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

Für den Kulturgüterschutzraum der Burg Zug trägt der Kanton als Eigentümer eine Mitverantwortung an der Erarbeitung einer entsprechenden Lösung.

5. Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat anerkennt, dass im Bereich der Depot- und Kulturgüterschutzräume Handlungsbedarf besteht. Die geplante Aufhebung bestehender Schutzräume sowie das unzureichende Angebot an geeigneten Flächen verdeutlichen, dass kurz-, mittel- und langfristig zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind, sowohl für kantonale als auch für halbprivate und private Sammlungen und Archive.

Das Anliegen des Postulats wird grundsätzlich geteilt. Insbesondere erscheint es angezeigt, die Situation gesamtheitlich zu betrachten und neben den Bedürfnissen des Museums Burg Zug und des Kunsthauses Zug auch diejenigen weiterer öffentlicher, institutioneller und privater Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern einzubeziehen. Dabei sind sowohl Kulturgüterschutzräume als auch Depotflächen, für welche der Kanton nicht direkt zuständig ist, in die Betrachtung einzubeziehen. Voraussetzung für konkrete bauliche, organisatorische und finanzielle Massnahmen ist jedoch eine fundierte und nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Bedarfserhebung. Darauf aufbauend ist eine kantonale Bedarfsplanung zu erarbeiten, welche als Grundlage für die Entwicklung und Prüfung konkreter Lösungsansätze dient.

Eine solche kantonale Bedarfsplanung ist aus mehreren Gründen angezeigt: Der Kanton ist verpflichtet, den Schutz von Kulturgütern sicherzustellen und benötigt dafür eine verlässliche Datengrundlage. Zudem hat das BABS im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des Kulturgüterschutzraums Burg Zug die Erstellung einer kantonalen Bedarfsplanung als Auflage festgelegt. Auch die Dachstrategie Schutzbauten des BABS verlangt, dass die Kantone den Bedarf an Kulturgüterschutzräumen systematisch erheben.

¹⁷ <https://kunsthauszug.ch/de/about>, besucht am 8. Oktober 2025.

Erst gestützt auf die Ergebnisse dieser Bedarfsplanung kann beurteilt werden, ob und in welcher Form eine koordinierte Lösung – etwa in Form gemeinsamer Kulturgüterschutzräume oder eines Neubaus – zweckmässig, umsetzbar und finanzierbar ist. Ebenso sind erst dann Aussagen möglich, ob und in welcher Form der Kanton Zug den Aufbau oder die Nutzung gemeinsamer Kulturgüterschutzräume unterstützt, wie deren Organisation und Finanzierung ausgestaltet werden und ob rechtliche Anpassungen erforderlich sind.

Aus diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat die Erstellung einer umfassenden Bedarfsplanung für öffentliche, institutionelle und private Sammlungen im Bereich des Kulturgüterschutzes. Um die Sicherung der Kulturgüter zu gewährleisten und die Situation im Zusammenhang mit den vor der Aufhebung stehenden Kulturgüterschutzräumen zu entschärfen, sind wo nötig bereits mittelfristige, gegebenenfalls provisorische Lösungen zu prüfen und, soweit zweckmässig, umzusetzen.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Patrick Rööfli betreffend Depot- und Kulturgüterschutzräume für die Burg Zug und das Kunsthaus Zug (Vorlage Nr. 3964.1 - 18275) teilerheblich zu erklären, indem der Regierungsrat beauftragt wird, den Bedarf an Depot- und Kulturgüterschutzräumen für öffentliche, institutionelle und private Sammlungen im Rahmen einer kantonalen Bedarfsplanung zu erheben und gestützt darauf den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen. Zudem sind für dringliche Fälle im Zusammenhang mit wegfallenden oder fehlenden Kulturgüterschutzräumen geeignete Übergangs- oder Provisoriumslösungen zu prüfen und soweit zweckmässig umzusetzen.

Zug, 30. Juni 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Revision KGS-Inventar 2021: Kantonsliste Kanton ZG (Stand: 6.2.2026)